## **ZBB 2010, 437**

## StPO § 172

Kein Klageerzwingungsrecht für hinter einer Gesellschaft stehende natürliche Person bei Verletzung der Rechte der Gesellschaft durch Interview

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 21.04.2010 - 2 Ws 147/08, NZG 2010, 786

## Leitsatz:

Wer über die Konstruktion eines Medienkonzerns mit Haftungsbeschränkung am Wirtschaftsverkehr teilnimmt, um einen Durchgriff auf die eigene Person zu vermeiden, muss konsequenterweise umgekehrt Anspruchsbeschränkungen gegen sich selbst gelten lassen, wenn es um Ansprüche aus einem mit einer Konzerngesellschaft geschlossenen Vertrag geht. Antragsberechtigt nach § 172 StPO ist dann nur die juristische Person und nicht die hinter ihr stehende natürliche Person.